

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394ff.) in der Fassung vom 23. November 2005 (GVBl. I, S. 254), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Änderungsatzung erlassen:¹

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziokulturelle Studien

vom 16.05.2007

Artikel 1

1.
§ 6 erhält folgende neue Fassung:

„Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.“

2.
§ 15 Absatz 4 Unterpunkt „6 ECTS-Punkte wird wie folgt geändert:

„6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten“

3.
In § 15 Absatz 4 erhält folgender Abschnitt diesen neuen Inhalt:

„Darüber hinaus können Leistungsnachweise wie folgt erworben werden:

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNiCert III. Über die Anerkennung von Sprachnachwei-

sen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf dem Niveau von UNiCert II. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

4.
In § 17 Absatz 2 entfällt die Fußnote.

5.
In § 17 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können das Fachsprachenzertifikat Deutsch als Fremdsprache wählen.“

6.
§ 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Im Modul 5: Optionsmodul müssen 18 ECTS-Punkte in einer der angebotenen Optionen erworben werden:

- Eine zweite moderne Fremdsprache (Fremdsprachenzertifikat UNiCert III). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.
Für Studierende, die sich im Modul 2 für das Wahlmodul „Sprache und Gesellschaft“ entscheiden, ist die Wahl einer zweiten modernen Fremdsprache im Modul 5 empfohlen.
Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können als Fremdsprachenzertifikat Deutsch als Fremdsprache wählen.
 - Zusätzlichen Leistungen im Modul 2 (interdisziplinäres Wahlmodul)
 - a. Wahl eines zweiten Wahlmoduls
 - b. Vertiefung des bereits gewählten Wahlmoduls mit weiteren 18 ECTS-Punkten
 - Zusätzlichen Leistungen im Modul 3 (Forschungsmodul)
 - c. Wahl eines zweiten Forschungsmoduls
 - d. Vertiefung des bereits gewählten Forschungsmoduls mit weiteren 18 ECTS-Punkten
 - Vertiefung im Bereich Kulturmanagement oder Projektseminare
 - Berufsqualifizierende Praktika (1 Monat = 6 ECTS-Punkte; 2 = 12 ECTS-Punkte; 3 Monate = 18 ECTS-Punkte)
 - Leistungsnachweise der Rechtswissenschaften
 - Leistungsnachweise der Wirtschaftswissenschaften
- Näheres zur Anrechnung der Veranstal-

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

tungen der juristischen bzw. der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät kann einer Informationsbroschüre entnommen werden, die im Dekanat erhältlich ist.“

7.

In § 17 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.“

8.

§ 22 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.“

9.

Der frühere § 17 Absatz 4 wird zu § 17 Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

„(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

10.

§ 29 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Arts „Soziokulturelle Studien“ vom 1.2.2006 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.“

11.

Im Modul 1 (Kultur und Gesellschaft – Theoretische Grundlagen) der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung wird der Unterpunkt „Pflichtvorlesung: Theoretische Grundlagen“ geändert in „Pflichtveranstaltung: Theoretische Grundlagen“.

12.

Die Fußnote der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

„Studierende, die das Wahlmodul Sprache und Gesellschaft belegen, wird empfohlen, bis zur Masterprüfung das UNIcert III in zwei lebenden Fremdsprachen zu erwerben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.